

# **Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 21. Oktober 2004**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat nach § 103 Absatz 1 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171), geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. Seite 138), am 21. Oktober 2004 die vom Studierendenparlament der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 19. April 2004 nach § 103 Absatz 1 Satz 1 HmbHG beschlossene Satzung in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Abschnitt 1 Die Studierendenschaft**

- § 1 Studierendenschaft
- § 2 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 3 Sitz und Geschäftsstelle
- § 4 Organe und Gremien der Studierendenschaft
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 7 Urabstimmung

### **Abschnitt 2 Die Fachschaften**

- § 8 Fachschaften
- § 9 Fachschaftsräte

### **Abschnitt 3 Die Vollversammlung**

- § 10 Vollversammlungen

### **Abschnitt 4 Das Studierendenparlament**

- § 11 Studierendenparlament
- § 12 Aufgaben des Studierendenparlaments
- § 13 Ausscheiden und Nachrücken
- § 14 Rücktritt und Sitzverlust
- § 15 Auflösung
- § 16 Sitzungen des Studierendenparlaments
- § 17 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

### **Abschnitt 5 Der Allgemeine Studierendenausschuss**

- § 18 Allgemeiner Studierendenausschuss
- § 19 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses
- § 20 Rechtsgeschäftliche Vertretung
- § 21 Ende der Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses

### **Abschnitt 6 Der Schlichtungsausschuss**

- § 22 Schlichtungsausschuss
- § 23 Aufgaben des Schlichtungsausschusses

### **Abschnitt 7 Finanzen**

- § 24 Wirtschaftsrat
- § 25 Finanzen

### **Abschnitt 8 Der Wahlausschuss**

- § 26 Wahlausschuss
- § 27 Aufgaben des Wahlausschusses

### **Abschnitt 9 Gasthörerinnen und Gasthörer**

- § 28 Gasthörerinnen und Gasthörer

### **Abschnitt 10 Andere Ordnungen und In-Kraft-Treten**

- § 29 Andere Ordnungen
- § 30 In Kraft treten

## **Abschnitt 1 Die Studierendenschaft**

### **§ 1 Studierendenschaft**

- (1)** Die Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. Sie regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
- (2)** Die Studierendenschaft umfasst die an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg eingeschriebenen Studentinnen und Studenten. Sie gliedert sich in Fachschaften.
- (3)** Die Studierendenschaft wirkt im Rahmen des Hamburgischen Hochschulgesetzes und dieser Satzung nach demokratischen Prinzipien an der Selbstverwaltung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg mit. Alle Studentinnen und Studenten der Studierendenschaft haben im Rahmen dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht.
- (4)** Die Studentinnen und Studenten haben das Recht, sich zur Wahrnehmung der Interessen der Studierendenschaft in den Räumen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zu versammeln.
- (5)** Die Studierendenschaft erhebt zur Finanzierung ihrer Arbeit einen Beitrag von den eingeschriebenen Studentinnen und Studenten, der bei der Immatrikulation beziehungsweise Rückmeldung zu zahlen ist. Näheres bestimmt die gemäß § 104 HmbHG von dem Studierendenparlament zu erlassende und von dem Präsidium zu genehmigende Beitragsordnung.

### **§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft**

- (1) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen und bei der Verwirklichung von Zielen und Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Ihre Aufgaben sind insbesondere,
  1. die Vertretung der fachlichen Belange der Studentinnen und Studenten,
  2. die Wahrnehmung der sozialen Belange, einschließlich der Betreuung und Beratung der Studentinnen und Studenten, sowie der finanziellen Unterstützung von Studentinnen und Studenten in besonderen Notlagen,
  3. die Wahrnehmung von Interessen der Studentinnen und Studenten, die kurzfristig oder dauerhaft in ihren geistigen, körperlichen oder seelischen Möglichkeiten eingeschränkt sind,
  4. die Förderung und Vertretung der hochschulpolitischen Belange der Studentinnen und Studenten,
  5. die Förderung und Unterstützung der geistigen, kulturellen und sportlichen Belange der Studentinnen und Studenten,
  6. die Förderung der politischen und ökologischen Bildung der Studentinnen und Studenten,

7. die Förderung des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins und der Bereitschaft zur aktiven Toleranz der Studentinnen und Studenten,
8. die Förderung und Wahrnehmung der Interessen der ausländischen Studentinnen und Studenten, Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden,
9. die Zusammenarbeit mit Studierendenschaften anderer Hochschulen,
10. die Unterstützung studentischer Initiativen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, sofern sie nicht studentischen Interessen, demokratischen Grundsätzen oder dieser Satzung zuwiderhandeln,
11. die Pflege internationaler Hochschulbeziehungen,
12. die Mitwirkung bei Verfahren zur Bewertung der Qualität der Lehre,
13. Mitwirkung bei Beschwerdeverfahren in Prüfungsangelegenheiten,
14. die Stellungnahme zu allen Fragen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung ihrer Folgen für Gesellschaft und Natur beschäftigen,
15. die Förderung der Gleichberechtigung und gesellschaftliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Sie soll insbesondere darauf hinwirken, Frauen und Männer gleichberechtigt an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft zu beteiligen. Sie achtet auf eine gleichberechtigte Berücksichtigung von Männern und Frauen in den Äußerungen der Studierendenschaft.

**(2)** Die Studierendenschaft setzt sich für die gemeinsame Vertretung studentischer Interessen zusammen mit anderen Studierendenschaften auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene ein. Hierzu kann sich die Studierendenschaft mit anderen Studierendenschaften in Organisationen zusammenschließen.

**(3)** Die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 ist die Pflicht aller Organe und Gremien der Studierendenschaft. Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeiten alle Organe und Gremien der Studierendenschaft zusammen.

### **§ 3 Sitz und Geschäftsstelle**

**(1)** Sitz der Studierendenschaft ist am Ort der Geschäftsstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses.

**(2)** Die Geschäftsstelle aller Organe und Gremien der Studierendenschaft, mit Ausnahme der Fachschaftsräte, ist die Geschäftsstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses. Die Geschäftsstellen der Fachschaftsräte befinden sich in den von der Hochschulverwaltung zur Verfügung gestellten Fachschaftsräumen.

**(3)** Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) übt in den Räumen der Studierendenschaft das Hausrecht aus, sofern dies nicht Rechte anderer berührt. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann das Hausrecht für die Räume der Fachschaften den Fachschaftsräten übertragen. Mitglieder der Organe und Gremien haben in Ausübung ihres Mandates jederzeit Zutritt zu den Räumen der Studierendenschaft.

## **§ 4 Organe und Gremien der Studierendenschaft**

(1) Organe der Studierendenschaft sind

1. das Studierendenparlament (§ 11 - § 17)
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (§ 18 - § 21)

(2) Gremien der Studierendenschaft sind

1. der Schlichtungsausschuss (§ 22 - § 23)
2. der Wirtschaftsrat (§ 24 - § 25)
3. der Wahlausschuss (§ 26 - § 27)

(3) Die Amtsperiode eines Gremiums endet mit der Amtsperiode des Studierendenparlaments. Nach Ende der Amtsperiode des Studierendenparlaments führen die vom Studierendenparlament gewählten Mitglieder der Gremien ihre Tätigkeit bis zur Wahl neuer Mitglieder geschäftsführend weiter.

(4) Die Mitglieder eines Organs oder Gremiums können jederzeit zurücktreten.

(5) Die Organe und Gremien können sich Geschäftsordnungen geben.

(6) Die Beschlüsse des Studierendenparlaments binden den Allgemeinen Studierendenausschuss.

(7) Die Befugnisse der Organe und Gremien sowie ihr Verhältnis zueinander regelt diese Satzung.

## **§ 5 Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen der Organe und Gremien der Studierendenschaft sind für alle Studentinnen und Studenten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg öffentlich, sie haben Rede- und Antragsrecht. Studentinnen und Studenten, die in einem hochschulübergreifenden Studiengang unter Beteiligung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften immatrikuliert eingeschrieben sind, haben Rede- und Antragsrecht.

(2) Ein Organ oder Gremium kann Gästen die Teilnahme an den Sitzungen gestatten. Es kann ihnen Rede- und Antragsrecht gewähren.

(3) Personalangelegenheiten werden nicht öffentlich behandelt.

(4) Näheres regeln die Geschäftsordnungen nach § 4 Absatz 5, die unter anderem einen Ausschluss der Öffentlichkeit vorsehen können.

## **§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

(1) Soweit in dieser Satzung oder einer in ihr vorgesehenen Ordnung nichts anderes bestimmt ist, ist ein Organ oder Gremium der Studierendenschaft dann beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß, d.h. insbesondere form- und fristgerecht, zur Sitzung eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder des Organs oder Gremiums anwesend sind.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Mitglied eines Organs oder Gremiums hat eine Stimme.

## **§ 7 Urabstimmung**

(1) Das Studierendenparlament kann die Durchführung einer Urabstimmung beschließen. Eine Urabstimmung ist außerdem durchzuführen, wenn dies schriftlich von mindestens ein Zwanzigstel  $1/20$  der eingeschriebenen Studentinnen und Studenten oder mindestens fünf Fachschaftsräten beantragt wird.

(2) Die organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Auszählung der Urabstimmung obliegt dem Wahlausschuss. Die Urabstimmung, Ort und Zeitpunkt der Vollversammlung nach Absatz 3 Satz 2 und der hochschulöffentlichen Auszählung sind mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung durch Aushang bekannt zu geben. Der Aushang soll in allen Fachbereichen erfolgen; maßgeblich für die Einhaltung der Aushangfrist ist der Aushang in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft.

(3) Der Zeitraum für die Durchführung der Urabstimmung wird vom Studierendenparlament bestimmt. Er soll in der Vorlesungszeit liegen und darf drei Werktage nicht unterschreiten. Mindestens eine Woche vor der Urabstimmung findet eine Vollversammlung zu dem Thema der Urabstimmung statt.

(4) Die Einzelheiten des Verfahrens können in einer vom Studierendenparlament zu beschließenden Urabstimmungsordnung geregelt werden.

(5) Stimmberechtigt sind alle an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg eingeschriebenen Studentinnen und Studenten.

(6) Die Urabstimmung ist erfolgreich, wenn sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch ein Zehntel ( $1/10$ ) der Stimmberechtigten, für den Antrag aussprechen.

(7) Soweit der Antrag erfolgreich war, ist das Ergebnis für die Organe und Gremien der Studierendenschaft - mit Ausnahme von Urabstimmungen zur Änderung dieser Satzung und der in ihr vorgesehenen Ordnungen - verbindlich, es sei denn, das Studierendenparlament weist das Ergebnis mit einer Mehrheit von vier Fünftel ( $4/5$ ) seiner gewählten Mitglieder zurück. Ein solcher Beschluss kann vom Studierendenparlament nur innerhalb von vier Wochen nach der Auszählung der Urabstimmung getroffen werden.

(8) Eine erneute Urabstimmung zu einer Frage, die Gegenstand einer Urabstimmung war, ist frühestens nach Ablauf von zwei Semestern zulässig.

(9) Die Fachschaftsräte können durch Urabstimmung in der Fachschaft deren Willen ermitteln. Die Absätze 1 bis 8 gelten sinngemäß. Eine Urabstimmung in der Fachschaft über Fragen, die bereits Gegenstand einer hochschulweiten Urabstimmung waren, ist ausgeschlossen.

## **Abschnitt 2 Die Fachschaften**

### **§ 8 Fachschaften**

(1) Studentinnen und Studenten eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft. Das Studierendenparlament kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ( $2/3$ ) seiner gewählten Mitglieder davon Ausnahmen beschließen.

(2) Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat. Die Studentinnen und Studenten der Fachschaft wählen auf einer Vollversammlung der Fachschaft den Fachschaftsrat. Für die Vollversammlung gilt § 10 Absätze 2, 4 und 5 entsprechend.

(3) Studentinnen und Studenten, die mehreren Fachschaften angehören, können nur in einer Fachschaft wählen und gewählt werden.

### **§ 9 Fachschaftsräte**

(1) Die Fachschaftsräte nehmen die Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 2 Absatz 1 in Bezug auf ihren Fachbereich wahr. Sie sollen insbesondere

1. die wissenschaftliche und praktische Ausbildung der Fachschaftsmitglieder fördern,
2. das Bewusstsein der Verantwortung der Fachschaftsmitglieder gegenüber Hochschule und Gesellschaft vermitteln,
3. die Arbeit der studentischen Vertreterinnen und Vertreterin in den Fachbereichs- und Institutsräten sowie deren Ausschüssen koordinieren und durch Beratung unterstützen,
4. die Arbeit studentischer Arbeitsgruppen fördern,
5. mit anderen fachlichen Organisationen sowohl der Studierendenschaften in Hamburg als auch anderen Studierendenschaften zusammenarbeiten,
6. mit den Organen und Gremien der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zusammenarbeiten, insbesondere bei der Durchführung der Wahl des Studierendenparlaments und bei Urabstimmungen mitwirken.

(2) Die Fachschaftsräte werden mindestens einmal im Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Näheres bestimmt die Fachschaftsrahmenordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Zur Finanzierung ihrer Arbeit erhalten die Fachschaften einen Teil des Semesterbeitrags. Über die Höhe dieses Anteils bestimmt das Studierendenparlament nach Anhörung der Fachschaftsräte.

## **Abschnitt 3 Die Vollversammlung**

### **§ 10 Vollversammlung**

(1) Die Vollversammlung wird aus allen immatrikulierten Studentinnen und Studenten der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg gebildet.

(2) In der Vollversammlung haben alle immatrikulierten Studentinnen und Studenten der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

(3) Die Vollversammlung wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss einberufen, wenn

1. mindestens ein Zwanzigstel (1/20) der eingeschriebenen Studentinnen und Studenten einen schriftlichen Antrag stellen,
  2. eine Urabstimmung beschlossen wurde,
  3. der Allgemeine Studierendenausschuss es beschließt,
  4. das Studierendenparlament es beschließt,
- oder
5. mindestens fünf Fachschaftsräte es schriftlich beantragen.

Die Vollversammlung wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss geleitet.

(4) Die Vollversammlung findet in der Vorlesungszeit an einem zentralen Ort statt. Ort und Zeitpunkt der Vollversammlung sind durch Aushang mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. In dringenden Fällen erfolgt die Einberufung mit kürzerer Frist, mindestens jedoch 24 Stunden vorher. Der Aushang soll in allen Fachbereichen erfolgen; maßgeblich für die Einhaltung der Aushangfrist ist der Aushang in der Geschäftsstelle der Studierendenschaft.

(5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Dreißigstel (1/30) aller eingeschriebenen Studentinnen und Studenten anwesend sind und sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Vollversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Die Beschlüsse der Vollversammlung sind für alle Organe und Gremien der Studierendenschaft - mit Ausnahme von Beschlüssen zur Änderung dieser Satzung und der in ihr vorgesehenen Ordnungen - verbindlich, es sei denn, das Studierendenparlament weist den Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) seiner gewählten Mitglieder zurück. Ein solcher Beschluss kann vom Studierendenparlament nur innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung durch die Vollversammlung getroffen werden.

## **Abschnitt 4 Das Studierendenparlament**

### **§ 11 Studierendenparlament**

(1) Das Studierendenparlament der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg wird in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Es hat 28 Sitze.

(2) Für jeden Fachbereich wird ein Direktmandat besetzt. Die restlichen Sitze werden durch eine personalisierte Verhältniswahl besetzt. Briefwahl ist möglich.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Studierendenparlamentes beträgt ein Jahr. Das Studierendenparlament wird jeweils im Sommersemester eines jeden Jahres neu gewählt. Seine Amtsperiode erstreckt sich vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres.

(4) Näheres regelt die Wahlordnung.

### **§ 12 Aufgaben des Studierendenparlamentes**

Das Studierendenparlament entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Das Studierendenparlament hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Kontrolle des Allgemeinen Studierendenausschusses,

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses auf Empfehlung des Wirtschaftsrates (§ 24),
3. Wahl des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses,
4. Bestätigung der Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses,
5. Beschlussfassung über den Haushalt der Studierendenschaft,
6. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Vereinigungen,
7. Benennung der studentischen Vertretungen der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Vorstand und Verwaltungsrat des Studentenwerks,
8. Wahl des Präsidiums des Studierendenparlaments (§ 16 Absatz 3),
9. Bestellung der studentischen Vertretungen des Wirtschaftsrats (§ 24),
10. Wahl des Schlichtungsausschusses (§ 22),
11. Wahl des Wahlausschusses (§ 26),
12. Beschlussfassung über die Durchführung einer Urabstimmung (§ 7 Absatz 1),
13. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und der in ihr vorgesehenen Ordnungen.

### **§ 13 Ausscheiden und Nachrücken**

**(1)** Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus dem Studierendenparlament durch

1. Niederlegung des Mandats,
  2. Exmatrikulation
- oder
3. Tod

aus. Eine Abwahl während der Amtszeit ist ausgeschlossen.

**(2)** Die Wiederbesetzung freigewordener Sitze regelt die Wahlordnung.

### **§ 14 Rücktritt und Sitzverlust**

**(1)** Die Mitglieder des Studierendenparlaments reichen ihren Rücktritt schriftlich bei dem Präsidium des Studierendenparlaments ein.

**(2)** Mitglieder des Studierendenparlaments verlieren ihr Mandat, wenn sie an drei Sitzungen innerhalb einer Amtsperiode unentschuldigt nicht teilgenommen haben. Das Präsidium teilt den Sitzverlust dem Mitglied schriftlich mit, das innerhalb von zwei Wochen Einspruch beim Schlichtungsausschuss einreichen kann. Der Sitzverlust führt, sofern ein Nachrücken nicht möglich ist, zu einer Minderung der Zahl der Sitze im Studierendenparlament für die restliche Dauer der Amtsperiode.



## **§ 15 Auflösung**

- (1)** Das Studierendenparlament kann sich mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) seiner gewählten Mitglieder auflösen.
- (2)** Das Studierendenparlament löst sich auf, wenn die Zahl seiner Mitglieder unter die Hälfte der durch Wahl besetzten Sitze sinkt.
- (3)** In den Fällen der Absätze 1 und 2 findet die Neuwahl spätestens einen Monat nach der Auflösung statt. Liegt dieser Termin in der vorlesungsfreien Zeit, so findet die Neuwahl spätestens einen Monat nach dem Beginn der Vorlesungszeit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg statt.
- (4)** Das Präsidium bleibt im Falle einer Auflösung bis zur Neuwahl des Studierendenparlaments und der Wahl eines Präsidiums nach § 16 Absatz 3 im Amt.
- (5)** Die Amtsperiode des nach einer Auflösung neu gewählten Studierendenparlaments endet mit dem Beginn der neuen Amtsperiode am 1. September (§ 11 Absatz 3). Erfolgt die Auflösung des Studierendenparlaments in einem Zeitraum von sechs Monaten vor dem 1. September, wird das Studierendenparlament der neuen Amtsperiode gewählt, dessen Amtsperiode sich auch auf die Zeit vor dem 1. September erstreckt.

## **§ 16 Sitzungen des Studierendenparlaments**

- (1)** Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind verpflichtet, an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen und in Ausschüssen mitzuwirken, die vom Studierendenparlament eingesetzt werden.
- (2)** Die erste Sitzung im Semester findet in der zweiten Woche nach dem Beginn der Vorlesungszeit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg statt.
- (3)** Die erste Sitzung des neu gewählten Studierendenparlaments wird vom Präsidium der letzten Amtsperiode einberufen. Es führt die Sitzung bis zur Wahl des neuen Präsidiums durch.
- (4)** Sollte das Präsidium der letzten Amtsperiode verhindert sein, so beruft der Allgemeine Studierendenausschuss die erste Sitzung des neu gewählten Studierendenparlaments ein.
- (5)** Die erste Amtshandlung des Studierendenparlaments ist die Wahl des Präsidiums. Zuvor können keine anderen Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefasst werden.
- (6)** Das Präsidium besteht aus drei Mitgliedern des Studierendenparlaments. Wiederwahl ist zulässig.
- (7)** Die ordentlichen Sitzungen des Studierendenparlaments finden in der Vorlesungszeit statt. Sie sollen mindestens alle vier Wochen stattfinden. Die Termine werden vom Präsidium des Studierendenparlaments festgelegt.
- (8)** Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn dies der Allgemeine Studierendenausschuss, mindestens zwei Fachschaftsräte oder mindestens fünf Mitglieder des Studierendenparlaments schriftlich verlangen oder das Präsidium dies für erforderlich hält.
- (9)** Das Studierendenparlament kann in der vorlesungsfreien Zeit nur dann einberufen werden, wenn dies der Allgemeine Studierendenausschuss, mindestens vier Fachschaftsräte oder mindestens zehn Mitglieder des Studierendenparlaments schriftlich verlangen.

(10) Über die Sitzungen des Studierendenparlaments wird von einem Mitglied des Präsidiums ein Protokoll über den wesentlichen Verlauf angefertigt, das in der Geschäftsstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses zehn Jahre aufzubewahren ist. Beschlüsse des Studierendenparlaments sind im Protokoll wörtlich festzuhalten

### **§ 17 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse**

(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Werktagen in der Vorlesungszeit und zehn Werktagen in der vorlesungsfreien Zeit eingeladen wurde. Kann aus Gründen höherer Gewalt die Einladung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand schriftlich erfolgen, so kann das Präsidium des Studierendenparlaments in Ausnahmefällen auch mündlich oder fernmündlich einladen. Im Übrigen gilt § 6.

(2) Ist eine Sitzung des Studierendenparlaments trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht beschlussfähig, so ist die folgende Sitzung in Bezug auf die Tagesordnungspunkte der letzten Sitzung in jedem Falle beschlussfähig, wenn zu ihr erneut ordnungsgemäß eingeladen und auf diesen Umstand in der Einladung zu dieser Sitzung hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Beschlüsse über die Durchführung einer Urabstimmung.

(3) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit erforderlich, die gegeben ist, falls die Anzahl der Jastimmen die der Neinstimmen übersteigt und nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind, es sei denn, diese Satzung oder die in ihr vorgesehenen Ordnungen enthalten abweichende Bestimmungen.

(4) Für den Beschluss zur Neufassung oder Änderung dieser Satzung oder der in ihr vorgesehenen Ordnungen ist in Abweichung von § 6 Absatz 2 jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der Mitglieder des Studierendenparlaments erforderlich.

(5) Die Neufassung, Änderung oder Aufhebung dieser Satzung oder einer ihrer Ordnungen wird mit Ausnahme der Fachschaftsrahmenordnung und der Beitragsordnung in zwei Lesungen behandelt. Zwischen diesen müssen mindestens sechs Werktage liegen. Den Fachschaftsräten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Verlangt das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 103 Absatz 1 Satz 2 HmbHG eine Änderung dieser Satzung oder ihrer Ordnungen, wird diese in einer Lesung behandelt.

## **Abschnitt 5 Der Allgemeine Studierendenausschuss**

### **§ 18 Allgemeiner Studierendenausschuss**

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das ausführende Organ der Studierendenschaft.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die Geschäfte in eigener Verantwortung und ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlaments und den vom Wirtschaftsrat genehmigten Haushaltsplan gebunden.

(3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, darunter ein Mitglied des Vorstandes, zu unterzeichnen.

**(4)** Der Allgemeine Studierendenausschuss ist dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind dem Studierendenparlament und dem Allgemeinen Studierendenausschuss rechenschaftspflichtig.

**(5)** Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus

1. dem Vorstand, dem zwei Personen angehören,
2. dem Finanzreferat, dem bis zu zwei Personen angehören,
3. weiteren Referentinnen und Referenten, deren Zahl höchstens zehn betragen darf.

**(6)** Die beiden Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses werden vom Studierendenparlament auf der letzten Sitzung seiner Amtsperiode in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Wiederwahl ist zulässig. Zu Wahlvorschlägen sind alle eingeschriebenen Studierenden und die Mitglieder des Studierendenparlaments berechtigt.

**(7)** Die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses schlagen dem Studierendenparlament die Referentinnen und Referenten zur Bestätigung vor. Sie werden für die Dauer der Amtsperiode des Allgemeinen Studierendenausschusses bestätigt. Dem Allgemeinen Studierendenausschuss sollen Studentinnen und Studenten in gleicher Anzahl angehören.

**(8)** Die Referentinnen und Referenten können zu ihrer Unterstützung und Beratung Arbeitsgruppen bilden.

**(9)** Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses finden regelmäßig mindestens alle zwei Wochen statt. Die Referentinnen und Referenten sind zur Teilnahme verpflichtet.

**(10)** Nach Ablauf der Amtsperiode des Studierendenparlaments ist bis zur Neuwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses der bisherige Allgemeine Studierendenausschuss geschäftsführend im Amt.

**(11)** Die Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder des Studierendenparlaments oder eines Fachschaftsrats sein. Mit ihrer Wahl zum Allgemeinen Studierendenausschuss scheidet sie aus ihnen aus. Das Studierendenparlament kann mit einer drei viertel Mehrheit Ausnahmen zulassen.

**(12)** Das Präsidium des Studierendenparlaments hat das Recht, an den Sitzungen des AStA mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **§ 19 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses**

**(1)** Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses sind die Sprecherinnen bzw. Sprecher der Studierendenschaft. Sie koordinieren die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses.

**(2)** Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen aus. Er vertritt die Studentinnen und Studenten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Rahmen dieser Satzung. Der Allgemeine Studierendenausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung der vom Studierendenparlament gefassten Beschlüsse,
2. Bearbeitung von hochschulpolitischen Themen, möglichst hochschulübergreifend,
3. Führung der laufenden Geschäfte der Studierendenschaft,

4. Erarbeitung des Haushaltsvoranschlags und des Haushaltsplans,
5. Durchführung des Haushaltsplans,
6. Unterstützung der anderen Organe und Gremien der Studierendenschaft in ihrer satzungsmäßigen Arbeit,
7. Unterstützung studentischer Initiativen, sofern diese nicht den Interessen der Studierendenschaft zuwiderhandeln,
8. Mitwirkung bei der Durchführung von Urabstimmungen,
9. Mitwirkung bei der Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament,
10. Erstellung eines Rechenschaftsberichts,
11. Aktive Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern innerhalb der Studierendenschaft,
12. Zusammenarbeit mit anderen Studierendenschaften, insbesondere in Hamburg,
13. Vertretung der Studierenden der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Rahmen dieser Satzung.

**(3)** Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind verpflichtet, jedem Mitglied des Studierendenparlamentes auf Verlangen Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren, insbesondere

1. Protokolle, Beschlüsse und Beschlussvorlagen sowie die zu deren Verständnis erforderliche Unterlagen,
2. Finanzunterlagen,
3. Schriftverkehr.

Die Unterlagen sind innerhalb von sieben Tagen in den Räumen des Allgemeinen Studierendenausschusses zur Einsichtnahme vorzulegen. Vor der Einsichtnahme ist eine Erklärung über die Pflicht zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten zu unterschreiben. Unterlagen, die personelle Angelegenheiten betreffen, dürfen nur mit Zustimmung der oder des Betroffenen eingesehen werden.

## **§ 20 Rechtsgeschäftliche Vertretung**

**(1)** Die Studierendenschaft wird gegenüber Dritten gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens ein Mitglied des Vorstandes sowie ein weiteres Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses vertreten. Bei Rechtsgeschäften, die finanzielle Verpflichtungen zur Folge haben, muss die Zustimmung der Finanzreferentinnen oder – referenten vorliegen.

**(2)** Die Namen der vertretungsberechtigten Personen sind im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg zu veröffentlichen.

## **§ 21 Ende der Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses**

**(1)** Der Allgemeine Studierendenausschuss oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit zurücktreten.

Mit dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds endet das Amt aller übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.

**(2)** Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, die zurücktreten oder deren Amt sonst beendet ist, führen die Geschäfte bis zur Wahl neuer Mitglieder fort.

**(3)** Die Wahl neuer Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses findet in der Regel auf der dem Amtsende folgenden Sitzung des Studierendenparlaments statt.

**(4)** Das Studierendenparlament kann dem Allgemeinen Studierendenausschuss oder einzelnen seiner Mitglieder nach einer Anhörung mit der absoluten Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder das Misstrauen aussprechen. Der Misstrauensantrag ist schriftlich begründet dem Präsidium des Studierendenparlaments spätestens sieben Tage vor der Sitzung, auf der er behandelt werden soll, vorzulegen und den Mitgliedern des Studierendenparlaments mit der Einladung zu der betreffenden Sitzung zuzuleiten.

**(5)** Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, denen das Studierendenparlament das Misstrauen ausgesprochen hat, scheiden aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss aus. Absatz 2 gilt nicht.

**(6)** Mit der Amtsperiode des Studierendenparlaments endet die Amtsperiode des Allgemeinen Studierendenausschusses. Bis zur Neuwahl eines neuen Allgemeinen Studierendenausschusses bleibt der bisherige Allgemeine Studierendenausschuss geschäftsführend im Amt.

## **Abschnitt 6 Der Schlichtungsausschuss**

### **§ 22 Schlichtungsausschuss**

**(1)** Das Studierendenparlament setzt zu Beginn seiner Amtsperiode einen Schlichtungsausschuss ein. Dieser besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch sieben Mitgliedern, von denen mindestens die Hälfte Studentinnen sein sollen.

**(2)** Wählbar zum Schlichtungsausschuss sind alle eingeschriebenen Studentinnen und Studenten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, die nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sollen mindestens zwei verschiedenen Fachschaften angehören.

### **§ 23 Aufgaben des Schlichtungsausschusses**

**(1)** Der Schlichtungsausschuss entscheidet

1. bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Satzung und der in ihr vorgesehenen Ordnungen,
2. bei Streitigkeiten zwischen Organen und Gremien der Studierendenschaft,
3. über Einsprüche, die gegen eine Wahl eingelegt werden,
4. über die sonst ihm vom Studierendenparlament übertragenen Aufgaben.

(2) Der Schlichtungsausschuss wacht über die Einhaltung dieser Satzung durch die Organe und Gremien der Studierendenschaft. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses erhalten die Protokolle des Studierendenparlaments und haben Zugang zu den Protokollen der anderen Gremien und Organe.

(3) Stellt der Schlichtungsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) seiner Mitglieder fest, dass ein Fachschaftsrat vorsätzlich oder grob fahrlässig durch eine Handlung oder die Unterlassung einer Handlung zum Nachteil der Studentinnen und Studenten gegen die Satzung verstoßen hat, kann das Studierendenparlament nach Anhörung des betreffenden Fachschaftsrats mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass einzelne oder alle Mitglieder des betreffenden Fachschaftsrats ihres Amtes enthoben werden. Das Studierendenparlament kann beschließen, dass der Allgemeine Studierendenausschuss einen kommissarischen Fachschaftsrat einsetzt. Der Allgemeine Studierendenausschuss beruft innerhalb von 15 Vorlesungstagen eine Vollversammlung der betreffenden Fachschaft ein, die über das weitere Vorgehen beschließt.

## **Abschnitt 7 Finanzen**

### **§ 24 Wirtschaftsrat**

Das Studierendenparlament setzt einen Wirtschaftsrat ein. Ihm gehören drei vom Studierendenparlament bestellte Studentinnen oder Studenten, ein vom Hochschulsenat bestelltes Mitglied des hauptamtlichen Lehrkörpers der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, sowie ein von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg bestelltes Mitglied der Verwaltung an. Näheres regelt die Wirtschaftsordnung.

### **§ 25 Finanzen**

(1) Das Vermögen der Studierendenschaft wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss im Rahmen des vom Studierendenparlament beschlossenen sowie vom Wirtschaftsrat genehmigten Haushaltsplanes bewirtschaftet. Der Allgemeine Studierendenausschuss bestellt aus seiner Mitte für das Finanzreferat eine Sprecherin oder einen Sprecher.

(2) Das Nähere bestimmt die Wirtschaftsordnung. Sie regelt insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studierendenschaft, die Zuweisung von Mitteln an die Fachschaften, die Rechnungslegung sowie die Arbeit des Wirtschaftsrates.

(3) Im Falle einer Auflösung der Studierendenschaft bestimmt das Studierendenparlament auf seiner letzten Sitzung eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Abgabenordnung, auf die das Vermögen der Studierendenschaft übergeht.

(4) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.

## **Abschnitt 8 Der Wahlausschuss**

### **§ 26 Wahlausschuss**

(1) Der Wahlausschuss wird vom Studierendenparlament für seine Amtszeit gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Wahlausschusses im Amt. Näheres regelt die Wahlordnung.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses sollen nicht gleichzeitig für das zu wählende Organ kandidieren.

### **§ 27 Aufgaben des Wahlausschusses**

Der Wahlausschuss ist unter anderem zuständig für die Vorbereitung, die Durchführung und die Auszählung der Wahlen zum Studierendenparlament.

## **Abschnitt 9 Gasthörerinnen und Gasthörer**

### **§ 28 Gasthörerinnen und Gasthörer**

(1) Gasthörerinnen und Gasthörer der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg genießen dieselben Rechte wie die eingeschriebenen Studentinnen und Studenten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, soweit dem keine Satzungsbestimmungen entgegenstehen.

(2) Sie sind für die Organe und Gremien der Studierendenschaft weder wahlberechtigt noch wählbar. Das Studierendenparlament kann durch Beschluss die Wahrnehmung von Leistungen und Rechten beschränken, wenn diese überwiegend durch die Beiträge der Studierendenschaft finanziert werden.

## **Abschnitt 10 Andere Ordnungen und In Kraft treten**

### **§ 29 Andere Ordnungen**

(1) Die “Wirtschaftsordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Hamburg” vom 16. Oktober 1984 (Amtl. Anz. 1987 Seite 1557) und die “Fachschaftsrahmenordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Hamburg” vom 4. November 1986 (Amtl. Anz. 1987 Seite 1565) bleiben weiterhin in Kraft, soweit sie dem HmbHG in seiner jeweils aktuellen Fassung und dieser Satzung nicht widersprechen.

(2) §§ 26 und 27 ersetzen § 3 der “Wahlordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Hamburg” vom 4. November 1986 (Amtl. Anz. 1987 Seite 1563). Die übrigen Bestimmungen der Wahlordnung bleiben weiterhin in Kraft.

(3) Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, in der vom 14. Juni 2004 (Amtl. Anz. S. 1353), sowie die Richtlinien der Studierendenschaft der Fachhochschule Hamburg für den Semesterticket-Härtefond vom 15. Juli 1994 (Amtl. Anz. Seite 1869), zuletzt geändert am 18. Dezember 1997 (Amtl. Anz. 1998 Seite 126), sind in ihrer jeweils geltenden Fassung gültig.

### **§ 30 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2004/2005. Zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt tritt die "Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Hamburg" vom 17. März 1993 (Amtl. Anz. 1995 Seite 1801), zuletzt geändert am 4. August 1997 (Amtl. Anz. 1997 Seite 2043), außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 21. Oktober 2004